

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 6.

München, den 23. Januar 1872.

### Inhalt.

Gesetz vom 19. Januar 1872, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer pro 1872 betreffend.

**Gesetz,**  
die provisorische Steuererhebung und vorläufige  
Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1872 betr.

**Ludwig II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der

Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten  
beschlossen und verordnet, was folgt:

#### Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 18. Februar 1871 Tit. III §. 13 bewilligten directen Steuern gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für die XI. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1872 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Zinsen zu erheben.